

# Lieferbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) regeln die Bedingungen für den Verkauf von Hüttenerzeugnissen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Diese AGB gelten in vollem Umfang, sofern die Parteien im Kaufvertrag nichts anderes vereinbaren; der Inhalt des Kaufvertrags ist diesen AGB übergeordnet.

1.2. Ein integrierter Bestandteil jedes zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Kaufvertrags sind die AGB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags gültigen Fassung.

1.3. Der Verkäufer ist an seinen Kaufvertragsentwurf für einen Zeitraum von 5 Tagen ab dem Absendedatum gebunden, es sei denn, im Vertragsentwurf ist eine andere Frist angegeben. Der Kaufvertrag gilt in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem der Verkäufer einen ordnungsgemäß unterzeichneten und vom Käufer vorbehaltlos akzeptierten Vertragsentwurf erhält.

1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des Kaufvertrages bedürfen lediglich der Schriftform eines von den beiden Parteien unterzeichneten Nachtrages.

## 2. Lieferbedingungen

2.1. Falls im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Waren durch Übergabe an den ersten Frachtführer zur Beförderung an den Käufer, wobei die Sendung ordnungsgemäß als für den Käufer bestimmt zu kennzeichnen ist.

2.2. Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Lagergebühr in der Höhe von 1 % des Kaufpreises der gelagerten Ware für jeden Tag zu zahlen. Die Nichtabnahme der Ware innerhalb eines Zeitraums von über 30 Tagen wird als eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Käufers angesehen.

2.3. Falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist das Kilogramm der gelieferten Ware die maßgebliche Einheit für die Erfüllung und Abrechnung. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, dem Verkäufer den Preis für die tatsächlich gelieferte Ware zu zahlen. Es ist kein Leistungsmangel vorhanden und die Ware wird ordnungsgemäß innerhalb der in den technischen Bedingungen angegebenen Toleranz geliefert, sonst innerhalb der in der jeweiligen ČSN angegebenen Toleranz.

2.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle für den Versand der Ware erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu liefern.

## 3. Preis und Zahlungsbedingungen

3.1. Der Preis der Ware wird durch Vereinbarung der Parteien im Kaufvertrag als ein Einheitspreis festgelegt. Im Kaufvertrag werden der Preis ohne MwSt., der Satz und der Betrag der MwSt. sowie der Preis mit MwSt. angegeben. Werden die Waren gemäß Punkt 2.1 geliefert, so hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten für den Transport der Waren zum Bestimmungsort zu zahlen.

3.2. Das Recht, den vereinbarten Kaufpreis zu berechnen und eine Rechnung auszustellen, entsteht am Tag der Lieferung der Ware, falls im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechnung - der Steuerbeleg - ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Übersendung an den Käufer fällig, falls im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist.

3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Anzahlung des Kaufpreises zu verlangen, wobei die Grundlage für die Zahlung des Kaufpreises eine Anzahlungsrechnung ist, die innerhalb der im Kaufvertrag vereinbarten Frist fällig ist. Bis zur Leistung der Anzahlung auf das Konto des Verkäufers ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Ware vertragsgemäß zu liefern, und dies wird nicht als Verzug des Verkäufers mit der Erfüllung seiner Verpflichtung angesehen.

3.4. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Waren aufgrund der abgeschlossenen Kaufverträge zu liefern, bis alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer beglichen sind, und dies wird nicht als Verzug des Verkäufers bei der Erfüllung seiner Verpflichtung angesehen.

3.5. Die Nichtzahlung des vereinbarten Kaufpreises oder der Anzahlung innerhalb der Fälligkeitsfrist auf das Konto des Verkäufers gilt als eine wesentliche Verletzung der Vertragspflichten.

3.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenforderungen ganz oder teilweise zurückzuhalten. Geringfügige Mängel, die den Gebrauch der Ware nicht beeinträchtigen, sowie Beanstandungen nach Erhalt der Ware berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder zu verzögern.

3.7. Berechtigte Einwände gegen den Zahlungsbeleg hat der Käufer der Gegenpartei unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des Belegs.

#### **4. Qualitätsgewährleistung und Mängelhaftung**

4.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen, insbesondere die Menge (nach Begleitdokumenten).

4.2. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Käufer verpflichtet, diese Mängel unverzüglich nach der Prüfung der Ware oder nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie hätte prüfen müssen, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Lieferung durch den Verkäufer zu reklamieren. Als offensichtlicher Mangel gilt immer ein Mengenfehler. Spätere Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel werden nicht berücksichtigt.

4.3. Der Verkäufer übernimmt die Qualitätsgewährleistung, mit Ausnahme von offensichtlichen Mängeln, für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Tag der Warenlieferung an den Käufer.

4.4. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Mangelbericht (Reklamation) unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, vorzulegen. Die Mängelmeldung bedarf der Schriftform und ist durch Unterlagen zu belegen, die die Berechtigung der Reklamation belegen. Bei einer Reklamation behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Zustand der reklamierten Ware direkt am Feststellungsort zu überprüfen. Außer den Umständen, die eine Haftung nach dem Handelsgesetzbuch ausschließen, haftet der Verkäufer nicht für eine unsachgemäße Behandlung, Verwendung, Beförderung und Lagerung der Ware durch den Käufer sowie für Mängel, die durch Dritte verursacht wurden.

4.5. Reklamierte Ware ist bis zur Erledigung der Reklamation getrennt zu lagern und jede Verfügung über diese Ware, die eine Überprüfung der beanstandeten Mängel erschweren oder unmöglich

machen könnte, ist ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat das Erlöschen der Mängelhaftungsrechte zur Folge.

4.6. Sollte sich die Reklamation als berechtigt erweisen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer einen angemessenen Nachlass auf den Kaufpreis zu gewähren oder innerhalb einer vereinbarten Frist die Mängel durch Nachbesserung der Ware zu beseitigen oder Ersatz für die mangelhafte Ware zu liefern oder die fehlende Ware nachzuliefern.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

5.1. Das Eigentumsrecht an der Ware geht zum Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung auf den Käufer über. Der Käufer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verkaufen.

5.2. Eine wesentliche Vertragsverletzung, die den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ist insbesondere der Umstand, dass der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, auch aus anderen mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen, in Verzug gerät.

5.3. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen durch Zahlung einer Abfindungsgebühr von 40 % des vereinbarten Kaufpreises zu stornieren. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt der Zustellung einer schriftlichen Stornierungsmitteilung an die andere Partei und der Zahlung der Abfindungsgebühr aufgelöst.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1. Der Käufer ist berechtigt, die gekaufte Ware nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers außerhalb der Tschechischen Republik, der Slowakei zu exportieren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung seitens des Käufers hat der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 30 % vom Wert der ausgeführten Ware zu zahlen. Dadurch wird das Recht auf Schadenersatz nicht berührt.

6.2. Diese Pflicht bezieht sich auch auf jeden weiteren Erwerber der Ware. Vereinbart der Käufer im Kaufvertrag mit dem neuen Käufer die vorstehende Pflicht nicht schriftlich, so ist er im Falle der Verletzung dieser Pflicht durch den neuen Käufer selbst zur Zahlung der in dem vorigen Vertragspunkt vereinbarten Vertragsstrafe verpflichtet.

6.3. Für Rechtsverhältnisse, die nicht durch diese AGB oder den Kaufvertrag geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der damit zusammenhängenden Vorschriften.

6.4. Bei Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % des nicht bezahlten Kaufpreises zu zahlen.